

No 7.
Verhandlungen
des
Landtages des Fürstenthums Lippe.

32) Landtags-Protokoll.

Actum Detmold am Landtage den 29. März 1848.

Sämmtliche Mitglieder gegenwärtig.

Öeffentliche Sitzung.

Regierungscommissarius: Herr Geh. Justizcanzlei-Rath Petri.

Nach Verlesung des gestrigen Protocolls bemerkte der Abgeordnete Dr. Meyer, daß sein bei Eröffnung der Discussion über das Preßgesetz gestellter Antrag nicht bloß darin bestanden habe, das Gesetz ohne Discussion im Einzelnen abzulehnen, sondern zugleich darin, daß er beantragt habe, ein Gesetz in Hinsicht auf die Presse zu erlassen, welches aus den 3 Sätzen bestehen könne:

- 1) die Censur ist aufgehoben;
- 2) Preßvergehen werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft;
- 3) Redacteurs einer Zeitschrift sind verantwortlich und haben eine Caution von einer gewissen Summe zu bestellen. —

Er behalte sich vor, auf diesen zweiten Theil seines Antrags zurück zu kommen, wenn nach vollendeter Discussion im Einzelnen das vorgelegte Gesetz abgelehnt werden sollte.

Die Niederlegung dieser Erklärung im heutigen Protocolle wurde genehmigt.

Der Herr Regierungs-Commissarius eröffnete, daß die ständische Commission, nachdem er Fürstl. Regierung von dem desfallsigen Beschlusse der Ständeversammlung in Kenntniß gesetzt, schon heute mit Fürstl. Regierung wegen Vorbereitung einer Proposition in Betreff eines Wahlgesetzes in Verhandlung treten könne.

Der Abgeordnete Hildebrand verlas und übergab seine in der Sitzung vom 24. huj. vorbehaltenen Separatvota, welche ad acta genommen wurden.

Derselbe meldete sodann einen Antrag wegen einer in den Landtagsprotocollen enthaltenen Persönlichkeit an.

Es wurde zur Tagesordnung übergegangen und in der Berathung des Pressgesetz-Entwurfs fortgeföhren.

Zu §. 21 beantragte der Abgeordnete Ernst, daß die Fälle in welchen der Richter befugt sey, die Unterdrückung zu verfügen, genau anzugeben seyn, da sonst der richterlichen Willkühr zu viel Spielraum bleibe.

Per majora wurde aber beschlossen, daß auf den Antrag nicht einzugehen sey, da eine bestimmte abgeänderte Fassung des §. nicht in Vorschlag gebracht worden.

Zu §. 22 sub 3 ist das (;) nach dem Worte „Vorlagen“ zu setzen und hinter „ist“ zu streichen.

Zu §. 23 beantragte Abgeordneter Dr. Meyer, die Bestimmung sub nr. 1 als unklar zu streichen.

Per majora abgelehnt.

Zu §. 26. Derselbe Abgeordnete beantragte als Zusatz am Ende des §. die Worte „vorbehältlich der Rechtszuständigkeiten des Verletzten.“

Per majora abgelehnt.

Der Herr Regierungs-Commissarius bemerkte, daß in dem badischen Pressgesetze am Anfang des Titels III. Cap. 2 die Bestimmung enthalten, daß über Pressvergehen durch Schwurgerichte zu entscheiden sey. Er gebe anheim, ob die Stände-Versammlung eine gleiche Bestimmung beantragen wollte. Der folgende, das Proceßverfahren behandelnde Titel werde sich dann danach modificiren und eine transitorische Bestimmung bis zur Einführung der Schwurgerichte nöthig machen.

Diesem Vorschlage wurde beigestimmt und wäre darnach zum §. 38 ein Zusatz einzuschalten, dahin lautend:

Ueber Schuld oder Unschuld bei Pressvergehen entscheiden Geschworne.

Es würde sodann ein §. folgenden Inhalts folgen:

Bis das Schwurgericht, welches über Pressverbrechen und Pressvergehen zu erkennen hat, seine Ausbildung erhalten haben wird, gelten für die Beschlagnahme und das Strafverfahren in Presssachen folgende Bestimmungen.

Zu §. 30. 2. Diese Bestimmung wurde auf Dr. Meyer's Antrag gestrichen.

Zu

Zu §. 31 ist in Folge dessen auf v. Reden's Antrag hinzuzufügen, daß sich auch die Polizei-Behörde an das Gericht zu wenden befugt ist.

Zu §. 39. Diese Bestimmung ist ebenfalls noch einzuschalten und mit dem passus hinsichtlich der Geschwornen zu verbinden.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes geben zu keinen Abänderungen Anlaß.

Der Abgeordnete Dr. Meyer wiederholte nunmehr den zu Eingang dieses Protocolls erwähnten zweiten Theil seines Antrags, worüber sich eine längere Discussion entspann.

Es wurde sodann die Frage gestellt, ob das Gesetz mit den zu den einzelnen §§. beschlossenen Modificationen anzunehmen sey oder nicht?

Die Frage wurde von 11 Stimmen bejaht und von 10 Stimmen verneint, mithin war die Annahme des Gesetzes ausgesprochen.

Der Abgeordnete Hildebrand verlas hierauf den oben angekündigten Antrag wegen Berichtigung des passus im Prot. vom 25ten, wo es heißt, der Antrag des Abgeordneten Hildebrand auf namentliche Abstimmung über den auf Aufhebung des Einliegergeldes gerichteten Antrag sey abgelehnt.

Die Sitzung wurde aufgehoben.

In morgender Sitzung wird in der heutigen Tagesordnung fortgefahren.

V. u. gen.

v. Stietencron. Ernst. Meyer.

Rosen.

33)

Eingegangen den 30ten März 1848.

Löblichen Ständen wird der ad Serenissimum erstattete Bericht des Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Holzhausen, vom 23. d. M., Ausrüstung und Marschfertighaltung des Bundes-Contingents betreffend, in Abschrift mitgetheilt.

Da nun dieser Aufforderung der Bundes-Versammlung unverzüglich Folge zu geben seyn wird; so bedarf die Militaircasse zu ihrer etatsmäßigen Einnahme eines ausreichenden Zuschusses und werden löbliche Stände nomine Serenissimi ersucht, sich über dessen Aufbringung erforderlichen Falls im Betrage von 20 bis 25,000 Rthl. gefälligst zu erklären.

Detmold, den 28. März 1848.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

34)

remiss. den 25ten März 1848.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Bundesversammlung hat so eben beschlossen:

- 1) Daß Preußen die Besatzung von Luxemburg auf die volle Kriegsstärke von 7000 Mann erhöhe, und sobald es geschehen, es sogleich anzeige.
- 2) Daß Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck ihre zur Kriegsbesatzung von Luxemburg gehörigen Contingente, von zusammen 1450 Mann sofort in marschfertigen Zustand setzen, um, Falls Preußen die Vertretung dieser Contingente in Luxemburg ferner nicht übernehmen wollte, sofort dahin abzugehen.

Die Bundesversammlung sieht der Anzeige entgegen, wann diese drei Contingente marschfertig sind.

- 3) Preußen hat sich mit den Regierungen der drei Contingente in's Einvernehmen zu setzen, damit, Falls es die Vertretung derselben in Luxemburg ferner übernehmen wolle, wegen der anderweiten Verwendung dieser Contingente eine Einigung statt finde.

Geruhen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mich hierüber mit den gnädigsten Weisungen unverzüglich zu versehen.

Frankfurt, den 23ten März 1848.

Freiherr von Holzhausen.
